

# **SATZUNG**

## **des Reit- und Voltigiervereins An der Aue e.V.**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Reit- und Voltigierverein An der Aue e.V.“ und hat seinen Sitz in Burgdorf.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. und somit Mitglied im Regionssportbund Hannover e.V. sowie Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports.

Dieses geschieht insbesondere durch

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren,
- die Ausbildung in den Disziplinen Reiten und Voltigieren,
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports für Reiter und Voltigierer,
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes,
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-/Breitensports.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (BGBI. 1 S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei Kindern zwischen dem 4. und 16. Lebensjahr muss mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied sein oder gleichzeitig werden. Personen, die bereits einem anderen Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Pferdesport im Sinne des Satzungszwecks aktiv ausüben. Passive Mitglieder sind Personen, die den Verein uneigennützig bei Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportverbands Region Hannover des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (Fédération Équestre Nationale, Abkürzung FN).

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten, die Gültigkeit bis zu einem weiteren Abändern durch Beschluss der Mitgliederversammlung hat.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden, in diesem Falle muss der Beitrag im Voraus unaufgefordert bis zum 30.03. jeden Jahres gezahlt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen und die sonstigen Auflagen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
5. Jedes aktive Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist verpflichtet, 10 Arbeitsstunden im Verlauf des Jahres abzuleisten. Ab dem Kalenderjahr, in dem das Vereinsmitglied 15 Jahre alt wird, ist es verpflichtet, 15 Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden sind auf geeignete Personen übertragbar. Für die jüngeren Vereinsmitglieder bis zum Alter von 10 Jahren sollen nach Absprache mit dem Vorstand geeignete Personen die Arbeitsstunden übernehmen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden am Ende des Jahres 15 € berechnet und per Lastschrift vom Mitgliedskonto abgebucht.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren befreit.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe der Gründe beantragt wird. In dem Jahr, in dem ein neuer Vorstand seine Tätigkeit aufnimmt, ist von diesem innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der neue Vorstand den auf der Mitgliederversammlung vorgelegten vorläufigen Haushaltsplan oder das vorläufige Jahresprogramm nicht übernimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung in Textform (Post oder E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht behandelt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Mitglied der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, mit einer Stimme.  
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder dürfen ihr Stimmrecht durch den Erziehungsberechtigten ausüben, welches gleichzeitig Mitglied im Verein ist. Das eigene Stimmrecht des Erziehungsberechtigten bleibt davon unberührt. Anträge minderjähriger Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl eines Kassenprüfers,
- die Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresprogramm,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - der Vorsitzende,
  - der Schriftführer, zugleich stellvertretender Vorsitzender,
  - der Kassenwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. in Textform (Post oder E-Mail), fernmündlich oder mit Hilfe moderner Kommunikationsmedien wie WhatsApp oder Messaging-Diensten gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Die Vorstandsmitglieder und vom Verein beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Der Verein kann eine Zahlung ablehnen, wenn der betreffenden Person dieses vor Entfaltung der Tätigkeit unter Angabe von Gründen (z.B. Kassenlage) bekannt gegeben worden ist.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

### **§ 12 Weitere Aufgabenträger**

1. Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgabenträger bestimmen und wählen. Diese können sein:
  - der Pressewart
  - der Voltigierwart
2. Diese Personen nehmen an jeder Vorstandssitzung, zu der sie ausdrücklich eingeladen wurden, teil. Ein Stimmrecht im Vorstand entfällt.

### **§ 13 Kassenprüfung und -prüfer**

1. Nach Abschluss der Jahresrechnung ist vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Unterlagen und des Kassenbestandes von dem gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Die Prüfung hat in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht auszustellen, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
2. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

### **§ 14 Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Rechtsordnung**

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:  
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zu dem Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den RVC Wedemark im Turn-Club Bissendorf als steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Nutzung der Vereinsangebote, bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins bzw. des Landessportbund Niedersachsen e.V., über den der Verein versichert ist, abgedeckt sind.
3. Ehrenamtliche Amtsträger oder Beauftragte des Vereins, deren Vergütung den in § 3 Nr. 26 a EStG sowie §§ 31 a und 31 b BGB in seiner gültigen Fassung genannten Betrag (derzeit 720,00 €) nicht übersteigt, haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zufügen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Ehrenamtlichen Amtsträgern oder Beauftragten des Vereins im Sinne der Nr. 3 werden Ersatzansprüche Dritter, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, dass diese Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

## **§ 17 Ehrenamtspauschale**

1. Die Auszahlung einer steuerfreien Ehrenamtspauschale in Höhe von bis zu 720,00 € jährlich ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dieses für eine Person beschließt.
2. Übungsleitern kann über die Regelung des Absatzes 1 hinaus auch eine Übungsleiterpauschale gezahlt werden.

## **§ 18 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System oder in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden oder des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- Und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie unter Umständen weitere Medien über öffentliche Veranstaltungen gegebenenfalls durch Bekanntgabe folgender Daten: Vorname und Name, Geschlecht. Diese Daten werden überdies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung in Bezug auf das widersprechende Mitglied. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

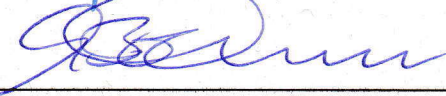
### § 19 Inkrafttreten der Satzung

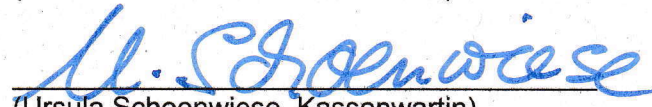
Die Satzung ist am 12.1.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Burgdorf, den 12.1.2024

Unterschriften des Vorstands:

1.   
\_\_\_\_\_  
(Jörn-Lukas Schoenwiese, 1. Vorsitzender)

2.   
\_\_\_\_\_  
(Ursula Bochmann, 2. Vorsitzende)

3.   
\_\_\_\_\_  
(Ursula Schoenwiese, Kassenwartin)